

Bernd Hüpers

Kann Whistleblowing Wissenschaft sein?

Zur gescheiterten Ehrenpromotion Edward Snowdens

I. Einleitung

Im Frühjahr 2014 beabsichtigte die Philosophische Fakultät der Universität Rostock, Edward Snowden die Ehrendoktorwürde zu verleihen. Der Rektor sowie der Bildungsminister stellten sich dem entgegen. Die Fakultät scheiterte mit ihrem Anliegen schließlich vor dem VG Schwerin.¹ Rechtsmittel wurden nicht eingelegt; ein neuer Anlauf ist – soweit ersichtlich – nicht geplant.²

Zunächst wird die Entscheidung des VG Schwerin, zu der mittlerweile alle wichtigen Dokumente vorliegen,³ aufgearbeitet (II.). Dieser Teil schließt mit dem Befund, dass das VG seine eigentliche Arbeit nicht gemacht hat. Im zweiten Teil soll dies nachgeholt werden. Die entscheidende Frage wird lauten: Stellen die Enthüllungen Snowdens eine besondere wissenschaftliche Leistung dar? (III.)

Der beklagte Rektor, das Bildungsministerium und das VG Schwerin gingen von einem engen Wissenschaftsbegriff aus, nach dem Wissenschaft nur bei einer geistigen Tätigkeit vorliegt, die systematisch, methodisch und in nachprüfbarer Weise auf neue Erkenntnis gerichtet ist.⁴ Doch kann nicht schon die schlichte Bereitstellung von Daten, z.B. durch Weitergabe eines USB-Sticks, Wissenschaft sein (III. 1.)? Snowden hat der Weltöffentlichkeit zudem ein globales Überwachungssystem enthüllt. Ist diese Enthüllungserkenntnis Wissenschaft (III. 2.)? Schließlich soll die besondere Aufbereitung der Daten untersucht werden (III. 3.): War dies eine wissenschaftliche Leistung, und wer hatte darüber zu befinden?

1 Urt. v. 15. Juni 2016 – 1 A 2088/ 15 – BeckRS 2016, 47268; eine Volltextveröffentlichung an anderer Stelle, etwa bei *dejure.org* oder *juris* findet sich nicht. Zitiert wird zunächst die Seitenzahl der Originalentscheidung, dahinter wird die Seitenzahl des BeckRS-Ausdrucks in Klammern angegeben.

2 Der Verfasser war weder direkt noch indirekt in das Ehrenpromotionsverfahren eingebunden; seine Beobachtungen erfolgen ohne privilegierten Zugang zu den Beteiligten und ihren Entscheidungsfindungen.

3 Dies sind die Dokumente von *Frag den Staat*, <https://fragdenstaat.de/files/foi/20086/08262014untitled.pdf>, hier zitiert als FdS-Dok. und *Netzpolitik* https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2016/12/Rechtsaufsicht-Vermerk-01_09_2014.pdf, hier zitiert als Netz-Dok.

4 Rektor, Beanstandung vom 22.5.2014, FdS-Dok. 12 f.; Minister, Vermerk vom 1.9.2014, Netz-Dok. 2; VG (Fn. 1), 17 (11), alle unter Hinweis auf BVerfGE 35, 79 (112 f.).

DOI: 10.5771/0023-4834-2018-1-95

II. Die Entscheidung des VG Schwerin

1. Promotionsrecht und Beurteilungsspielraum

Das Gericht hatte zunächst zu klären, wem inneruniversitär das Promotionsrecht zusteht. Das sieht die Kammer zu Recht bei der klagenden Fakultät.⁵ Dies folgt aus einer klaren Zuweisung des Gesetzgebers in § 43 Abs. 2 LHG MV: „Promotionsverfahren werden vom Fachbereich durchgeführt.“ Das Gericht folgert hieraus einen Beurteilungsspielraum der Fakultät, der durch die Rechtsaufsicht des Rektors nicht vollständig verdrängt werden dürfe. Statt eine eigene Beurteilung vorzunehmen, dürfe die Rechtsaufsicht nur Beurteilungsfehler monieren.⁶

2. „Traditionelle“ Ehrenpromotion als Beurteilungsmaßstab?

Nach einer Gesetzesänderung im Jahre 2002 darf gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 LHG MV der Doktor ehrenhalber nur noch „aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen“ verliehen werden. Die gängige Praxis in Rostock und Greifswald ließ jedoch auch nach der Gesetzesänderung, wie auch anderswo in der Republik, mäzenatische Leistungen zu. Die Fakultät wollte sich diese Möglichkeit nicht nehmen lassen. Sie vertrat daher eine doppelte Strategie. Sie verteidigte die Möglichkeit der Ehrenpromotion von Mäzenen als sog. „traditionelle“ Ehrenpromotion mit folgender Begriffsbestimmung: „Der Begriff ‚wissenschaftliche‘ Leistungen umfasst insofern sowohl Leistungen um die Wissenschaft als auch Leistungen für die Wissenschaft und Leistungen in der Wissenschaft.“⁷

Das VG hat ausführlich begründet, warum diese Auffassung unrichtig ist.⁸ Dabei sind es insbesondere zwei Argumente, die dieses Ergebnis plausibel machen. Zu Recht geht das VG davon aus, dass zu ehrende wissenschaftliche Leistungen *eigene* wissenschaftliche Leistungen sein müssen.⁹ Auch der Einwand einer anderen gängigen Praxis kann de lege lata zu keinem anderen Ergebnis führen, weil es keine Gleichheit im Unrecht geben darf.¹⁰

3. Der übergangene Verfahrensstand

Hilfswise trug die Fakultät jedoch vor, dass Snowden „auch eine Reihe der enger gefassten Kriterien für Wissenschaftlichkeit“ erfülle.¹¹

Der überwiegende Teil des Promotionsverfahrens besteht aus Ausführungen zu diesen Kriterien. Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens beschloss die Fakultät, das eigent-

5 VG (Fn. 1), 13 (9).

6 VG (Fn. 1), 13 f. (9 f.).

7 Beschlussvorlage der Ehrenpromotionskommission vom 7. Mai 2014, VG (Fn. 1), 6 (4).

8 VG (Fn. 1), 16-23 (10-14).

9 VG (Fn. 1), 17 (11).

10 VG (Fn. 1), 20 (13). Rechtspolitisch ist dieses Gesetz aber zu kritisieren, wenn es nur punktuell angewendet wird. Solche Gesetze sind dann in Wirklichkeit nicht strenger, sondern erziehen zu politischer Willfähigkeit, weil Maßstab nicht mehr das Gesetz, sondern die Frage seiner Anwendung ist.

11 VG (Fn. 1), 6 (4).

liche Ehrenpromotionsverfahren zu eröffnen. Um zweifelsfrei beantworten zu können, ob Snowden auch die Kriterien des engen Beurteilungsmaßstabes erfüllt, wurde beschlossen, die Gutachter um Aktualisierung ihrer Gutachten zu bitten.¹² Beck¹³, Leggewie¹⁴ und Müller¹⁵ kamen dem nach. Danach gab es ein einstimmiges Meinungsbild, wonach Snowden auch die engeren Kriterien erfülle, er also eigene wissenschaftliche Leistungen erbracht habe. Gleichwohl beanstandete der Rektor die Entscheidung, Snowden habe eine besondere wissenschaftliche Leistung nicht erbracht.¹⁶

Nachdem sich die Fakultät bei zwei ehemaligen Richtern des Bundesverfassungsgerichts Rechtsrat geholt hatte, entschied sie im Juni 2014, der Beanstandung des Rektors nicht abzuhelfen.¹⁷ Beide, Bryde¹⁸ und Hoffmann-Riem,¹⁹ kamen nämlich zu dem Ergebnis, dass Snowden nach dem Dargelegten die engen wissenschaftlichen Kriterien erfülle. Der Minister ging im Folgenden indes von einer eigenen Beurteilungsermächtigung des Rektors im Rahmen der Rechtsaufsicht aus²⁰ und folgte ihm auch inhaltlich.²¹

Das Gericht ist – im Gegensatz zum eigenen Tatbestand – zu Unrecht davon ausgegangen, die Fakultät habe ihre Entscheidung ausschließlich auf ein zu weites Verständnis der Ehrenpromotionsvoraussetzungen gestützt, bei dem es auf eigene wissenschaftliche Leistungen des zu Ehrenden nicht ankomme. Wie konnte das VG den erreichten Verfahrensstand übersehen?

Es hätte zu entscheiden gehabt, ob die Fakultät ohne Beurteilungsfehler besondere wissenschaftliche Leistungen Snowdens angenommen hat.

III. Eigene wissenschaftliche Leistungen Snowdens

1. Bereitstellung der Daten

Die Gewinnung von Daten dürfte zumeist keine anspruchsvolle geistige Tätigkeit darstellen. Fallen diese Tätigkeiten daher aus dem Wissenschaftsbegriff heraus? Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar im Hochschulurteil ausgeführt, Forschung sei eine geistige Tätigkeit, die methodisch, systematisch und nachprüfbar auf neue Erkenntnis gerichtet

12 Fakultätsratsbeschluss vom 9.4.2014; vgl. hierzu die Beanstandung des Rektors vom 22.5.2014, wo es im Tatbestand heißt: „Die Gutachter wurden in diesem Zusammenhang gebeten, insbesondere explizit zur Frage der wissenschaftlichen Leistung gemäß § 24 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät Stellung zu nehmen“, FdS-Dok. 8.

13 Gutachten vom 2.5.2014, FdS-Dok. 15-17.

14 Gutachten vom 13.5.2014, FdS-Dok. 27-32.

15 Gutachten vom 30.4.2014, FdS-Dok. 19-26.

16 Rektor (Fn. 4), FdS-Dok. 12 f.

17 Netz-Dok. 1.

18 Bryde-Votum vom 2. Juni 2014, FdS-Dok. 1-3.

19 Hoffmann-Riem, Votum vom 19. Mai 2014, FdS-Dok. 37 f. unter Bezug auf Rosenbach/Stark, Der NSA-Komplex, München 2014, 89 f.

20 Es sei „nicht ersichtlich, aus welchen Gründen es der Rechtsaufsicht verwehrt sein sollte, auf die korrekte Rechtsanwendung einer Vorschrift zu bestehen, denn dieses ist die originäre Aufgabe einer staatlichen Rechtsaufsicht“, Minister (Fn. 4), Netz-Dok. 6.

21 „Es ist nicht auszuschließen, dass die oben genannte Tätigkeit weitgehend im bloßen Sichten, Kopieren, Ordnen und Speichern der Daten auf einem neuen Medium bestanden haben“, Minister (Fn. 4), Netz-Dok. 3 f.

sei.²² Doch hat es damit die Informationsbeschaffung aus dem Wissenschaftsbegriff nicht hinausdefinieren wollen. Dies zeigt ein näherer Blick auf die Quelle, die das Bundesverfassungsgericht benutzt hat:²³ den Bundesbericht Forschung III aus dem Jahre 1965.²⁴ Ein größerer Zitatausschnitt bringt hier Klarheit, was gemeint ist:

„Begriffsbestimmungen

[...]

Wissenschaft

Forschung und Entwicklung, die dazugehörige Information²⁵ sowie akademische Lehre und Studienförderung.

Forschung

Geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.“²⁶

Danach wäre Informationsbeschaffung zwar nicht Forschung, aber Wissenschaft. Schmitt Glaeser hat als einer der ersten die Missdeutungsgefahr erkannt, die von dem Hochschulurteil in Bezug auf die Informationsverschaffung ausgeht.²⁷ Sollte die Wissenschaftsfreiheit nämlich erst dann berührt sein, wenn der Forscher seine geistige Tätigkeit aufnahm, wäre die notwendige Vorarbeit vor diesem „ersten Denkansatz“ ungeschützt, Naturwissenschaft und empirische Sozialforschung wären stark betroffen.²⁸ Schmitt Glaeser verweist auf die Rechtsprechung zur Pressefreiheit, die unstrittig auch „die Beschaffung der Information“²⁹ umfasse.³⁰ Dies solle entsprechend für die Wissenschaftsfreiheit gelten.³¹ Soweit die Literatur dieses Problem thematisiert, kommt sie zum gleichen Ergebnis.³² Das Bundesverfassungsgericht hat sich dem angeschlossen.³³ Daraus folgt, dass die Informationsbeschaffung für den Forschungsprozess dem Wissenschaftsbegriff unter-

22 BVerfGE 35, 79 (112).

23 Ebd.

24 BT-Drs. V/4335, 4.

25 Hervorhebung vom Verf.

26 BT-Drs. V/4335, 4.

27 Schmitt Glaeser, Die Freiheit der Forschung, WissR 1974, 107 (110 ff.).

28 Ebd., 110.

29 BVerfGE 10, 118 (121).

30 Ebd., 110.

31 Ebd., 112.

32 Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, Tübingen 1994, 124; Fehling in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 72 (110. EL Heidelberg 2004); Dähne, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, Berlin 2007, 143: „Verpflichtung zur Sicherung der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft“; Britz in: Dreier, GG, Art 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 25, 3. Aufl. Tübingen 2013.

33 BVerfGE 128, 1 (67): Wissenschaftsfreiheit umfasse auch die „praktischen Durchführung eines Forschungsprojektes“; zur Frage, ob damit auch ein Informationsanspruch besteht, der einfachgesetzlich nicht vorgesehen ist, vgl. BVerfG (K) NJW 1986 1243; dazu auch Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/2, München 2011, 750 m.w.N. und Britz (Fn. 32), Rn. 25 Fn. 85.

fällt. Dieses Verdienst Snowdens haben Müller,³⁴ Leggewie³⁵ und Chomsky³⁶ herausgearbeitet.

2. Snowdens Enthüllungen

Das Hochschulurteil befasste sich mit einem inneruniversitären Problem; zur Frage der Wissenschaft Privater ist es wenig aussagekräftig.³⁷ In seiner späteren Leitentscheidung hierzu reduzierte das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an Methode und Systematik drastisch: „Die Wissenschaftsfreiheit schützt daher auch Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts. Voraussetzung ist nur, dass es sich dabei um Wissenschaft handelt, darunter fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist.“³⁸

Die vormalige Präzisierung des Forschungsbegriffs als geistige Tätigkeit, die methodisch, systematisch und nachprüfbar auf neue Erkenntnis gerichtet sei, ist damit – zumindest im Zusammenhang mit Privaten – zurückgenommen worden. Nach dem neueren Urteil des Bundesverfassungsgerichts kommt es nur noch auf das Streben nach Wahrheit an.

Der weite Schutzbereich des Bundesverfassungsgerichts geht auf eine Begriffsbestimmung Smends zurück, die das Gericht nicht kenntlich gemacht, die es aber auch nicht ganz übernommen hat.³⁹ Smend hatte erläutert: „Was sich als ernsthafter Versuch zur Ermittlung oder zur Lehre der *wissenschaftlichen* Wahrheit darstellt, ist Forschung und Lehre.“⁴⁰ Dementsprechend gab es mehrere Versuche, die wissenschaftliche Wahrheitssuche enger zu fassen.⁴¹ So verlangt Schulze-Fielitz für die Bestimmung als wissenschaftlich die Anerkennung durch Wissenschaft und andere Wissenschaftler.⁴² Dies ist umstritten,⁴³

34 Müller, Gutachten vom 7.1.2014, FdS-Dok. 42 f., 51, 56; Gutachten vom 30.4.2014, FdS-Dok. 20 f., 24, 26.

35 Leggewie, Gutachten vom 20.1.2014, FdS-Dok. 59; Gutachten vom 13.5.2014, FdS-Dok. 29.

36 Undatierte Stellungnahme, FdS-Dok. 67 und 68.

37 Classen, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, Tübingen 1994, 8 ff., und Dähne (Fn. 32), 124 ff. sprechen von einem „Isolationsmodell“ des Bundesverfassungsgerichts, das sich allein auf das Hochschulwesen „fixiert“ habe.

38 BVerfGE 90, 1, (12) – Kriegsschuldbuch.

39 Löwer spricht von einem „Fast-Smend-Plagiat“, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 99 Fn. 74, Heidelberg 2011.

40 Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: VVDStRL 4 (1928) 44, 67 (Hervorhebung nicht im Original).

41 Starck will polizeiliche und staatsanwaltliche Wahrheitssuche aus dem wissenschaftlichen Wahrheitsbegriff ausklammern, wenn diese sich nicht in ein geistiges System einordnen lassen; vgl. ders. in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl. München 2010, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 322; zustimmend Kempen, Freiheit der Forschung, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Aufl. Heidelberg, Kap. 1 Rn. 10.

42 Schulze-Fielitz, Freiheit der Wissenschaften, in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. Berlin 1995, § 27 Rn. 2.

43 Dagegen z.B. Kempen (Fn. 41) Rn. 69.

kann aber dahinstehen, weil vorliegend die wissenschaftliche Anerkennungsnotwendigkeit aus § 24 der Promotionsordnung folgt.⁴⁴

Aus dem verfassungsgerichtlichen Wissenschaftsbegriff und der Promotionsvoraussetzung lässt sich zusammenfassend folgern, dass eine Ehrenpromotion dann in Betracht kommt, wenn der zu Ehrende nach Inhalt und Form ernsthafte Versuche zur Ermittlung von Wahrheit unternommen hat, die für die Fächer der Philosophischen Fakultät zu Ergebnissen von besonderer Bedeutung geführt haben.

Snowdens Enthüllungen waren grundstürzend. Die von Öffentlichkeit und Wissenschaft angenommenen rechtsstaatlichen Fundamente auch im digitalen Zeitalter hat er durch seinen Scoop als bloßen Schein entlarvt. Gerade hierin, in dieser epochemachenden Enthüllungserkenntnis, lag die eigentliche wissenschaftliche Leistung seines Whistleblowings. Für eine Philosophische Fakultät, die Wahrheit (griech. *aletheia*) noch als Unverborgenheit denken kann und die sozial- wie erziehungswissenschaftlich die außer Kontrolle geratenen Machtverhältnisse zu problematisieren vermag, sind diese neuen Tatsachen unverzichtbare Anknüpfungspunkte ihrer Forschung und Lehre. Chomsky,⁴⁵ Müller,⁴⁶ Beck,⁴⁷ Leggewie,⁴⁸ Brumlik⁴⁹ und Weichert⁵⁰ kommen im Ergebnis zu demselben positiven Befund.

3. Die Aufbereitung der Daten

So, wie der Streit vor dem VG Schwerin geführt worden ist, kam es entscheidend auf die Aufbereitung der Daten durch Snowden an. Das Gericht legte einen engen Wissenschaftsbegriff zugrunde, wonach Forschung eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel sein muss, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.⁵¹ Zugleich billigte es der Fakultät den Beurteilungsspielraum zu, die Voraussetzungen hierzu einzuschätzen.⁵² Die Fakultät führte aus, wie Snowdens Tätigkeit diese

44 Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 15. März 2013, Amtliche Bekanntmachung 2013 Nr. 5.

45 FdS-Dok. 67, f.

46 FdS-Dok. 21 ff.

47 „Ist es Snowden doch gelungen, nicht nur in einer sozialwissenschaftlichen Stellvertreterrolle die Welt über die Freiheitsgefahren im digitalen Zeitalter aufzuklären. Vielmehr hat er damit zugleich auch neue, originelle, theoretisch, empirisch und politisch zentrale Perspektiven für den Kernbereich sozialwissenschaftlicher Diagnostik [...] aufgedeckt“, FdS-Dok. 15.

48 „Die vor keiner rechtlichen Grenze, vor keiner nationalen Souveränität und vor buchstäblich niemandem haltmachende Datenakkumulation der amerikanischen, britischen und deutschen Geheimdienste [...] zeigt, wie stark die Privatsphäre – ein Eckpfeiler jedes demokratischen Rechtsstaats erodiert. [...] In diesem Zusammenhang wird nicht nur noch einmal Snowdens bürgerrechtliches Engagement sichtbar, hier wird die immense Bedeutung seiner Arbeit für die Wissenschaft klar, von der Informatik [...] über sämtliche Sozialwissenschaften [...]“, FdS-Dok. 29 f.

49 „Snowden konnte durch seine teilnehmende Beobachtung und seine Veröffentlichungen zeigen, dass das, was eine kritische Sozialtheorie bisher nur vermuten konnte, nämlich die Existenz eines umfassenden, politischen ‚Macht-Wissens‘-komplexes, wie etwa Michel Foucault theoretisch postuliert hat, tatsächlich – d.h. effektiv und allgegenwärtig – existiert“, FdS-Dok. 34.

50 „[Snowden] zeigt auf, wie staatliche Sicherheitsmaßnahmen der Informationsverarbeitung selbst in demokratisch verfassten modernen Gesellschaften eine kriminelle, ja totalitäre Dimension erreichen können“, FdS-Dok. 70 f.

51 VG (Fn. 1), 17 (11).

52 VG (Fn. 1), 14 (9).

Kriterien erfüllte. Insbesondere das aktualisierte Gutachten von Leggewie und der gesamte Inhalt der Stellungnahme von Hoffmann-Riem waren diesem Punkt gewidmet.⁵³ Das nahm das VG zunächst auch zur Kenntnis.⁵⁴

Der Rektor hingegen verglich Snowdens Datenaufbereitung mit der „Aktenführung eines jeden Finanzamtes“,⁵⁵ die kaum wissenschaftlich sei. Snowdens Informationen seien keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, weil sie nicht neu seien, denn sie hätten schon den Geheimdiensten vorgelegen.⁵⁶ Eine solche Definition von neu verletzt jedoch allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe, denn für Öffentlichkeit und Wissenschaft (als Teil der Öffentlichkeit) ist neu, was *ihm* neu ist. Das Wissen der Geheimdienste ist – solange es geheim ist – kein wissenschaftliches Wissen. Erst Snowdens Whistleblowing hat dies geändert.

Die Enthüllungen Snowdens bestanden zudem nicht nur in der Weitergabe von Informationen der NSA. Snowden hat nicht die ausspionierten Geheimnisse der Bürger, sondern die geheime Überwachung durch die NSA verraten. Er ist kein Kopierer von Daten, wie Rektor und Minister meinten,⁵⁷ er hat die Blickrichtung der NSA nicht übernommen, sondern auf diese gelenkt.

Das VG hätte auch bei Zugrundelegung des (zu) engen Wissenschaftsbegriffs gar keine andere Wahl gehabt, als für die Fakultät zu entscheiden. Nur indem es sich entschloss, weite Teile des Verfahrens und seinen eigenen Tatbestand zu ignorieren, gelang es ihm, zum – politisch gewünschten (?) – Ergebnis zu kommen.

IV. Fazit

Whistleblowing kann dann Wissenschaft sein, wenn es nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist, und es ist herausragende Wissenschaft, wenn es erreicht, dass „wissenschaftliche Debatten entscheidend angestoßen und befördert werden.“⁵⁸

Snowdens Whistleblowing war Wissenschaft. Bereits die Bereitstellung unbekannter Daten aus dem Innenleben der NSA für den Forschungsprozess war Wissenschaft. Die eigentliche wissenschaftliche Leistung Snowdens lag in der von allen Gutachtern dargelegten Aufklärung über die Gefahren weltweiter digitaler Überwachung durch die NSA und befreundeter Geheimdienste. Hierin lag eine besondere wissenschaftliche Enthüllungserkenntnis.

Politik, Recht, Wirtschaft und Wissenschaft kontrollieren sich nicht von allein. Ohne eine kritische Öffentlichkeit sind die Institutionen dieser sozialen Systeme Verzerrungskräften ausgesetzt, die ihre eigentliche Zwecksetzung zu unterlaufen vermögen. Und ohne Hinweise von Insidern kann auch eine engagierte Zivilgesellschaft den professionellen Vertuschungen kaum etwas entgegensetzen.

Wenn es der Philosophischen Fakultät darum ging, die Notwendigkeit solchen Engagements aufzuzeigen, ist ihr dies gerade durch ihr Scheitern gelungen. Die Grundrechte

53 Leggewie (Fn. 37), FdS-Dok. 32; Hoffmann-Riem (Fn. 21), FdS-Dok. 37 f.

54 VG (Fn. 1), 14 (9).

55 Rektor (Fn. 4), FdS-Dok. 13.

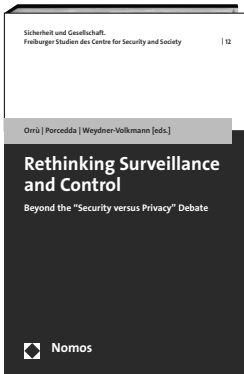
56 Rektor (Fn. 4), FdS-Dok. 14 und vgl. den – korrekten – Tatbestand den Urteils, VG (Fn. 1), 10 (7).

57 Rektor (Fn. 4), FdS-Dok. 13; Minister (Fn. 4), Netz-Dok. 3 f., vgl. hierzu Fn. 21.

58 Beck (Fn. 16), FdS-Dok. 15.

werden nicht nur durch die Digitalisierung bedroht, sondern auch durch das Versagen von (zu ihrem Schutz berufener) Institutionen. Auch hier gilt, sich der „Grundannahmen zu personeller Autonomie und rechtlicher Freiheit unter bisher nicht entsprechend bedachte[r] Bedingungen neu [zu] versichern.“⁵⁹

Sicherheit vs. Freiheit – ein Blick hinter die Debatte



Rethinking Surveillance and Control



Beyond the “Security versus Privacy” Debate

Herausgegeben von Dr. Elisa Orrú, Dr. Maria
Grazia Porcedda und Sebastian
Weydner-Volkmann

2017, 240 S., brosch., 54,- €

ISBN 978-3-8487-3506-8

eISBN 978-3-8452-7809-4

(*Sicherheit und Gesellschaft. Freiburger Studien des
Centre for Security and Society, Bd. 12*)

nomos-shop.de/28291

Der Band versammelt Beiträge von namhaften Autoren aus Wissenschaft und Praxis zu aktuellen und relevanten Themen in der Sicherheitsdebatte. Er analysiert, welche Konsequenzen von Sicherheitsmaßnahmen für Bürger und Gesellschaft zu erwarten sind.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

59 Brumlik (Fn. 13), FdS-Dok. 35.